

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 29. Mai 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 13.01.2011  
Geschäftszeichen: II 18-1.33.41-1023/2

Zulassungsnummer:  
**Z-33.41-1023**

Geltungsdauer bis:  
**31. Mai 2013**

Antragsteller:  
**WeGo Systembaustoffe GmbH**  
Maybachstraße 14  
63456 Hanau

Zulassungsgegenstand:  
**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol  
"WeGo thermo wall Vollwärmeschutzsystem EPS geklebt"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.41-1023 vom 29. Mai 2008.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1023

Seite 2 von 5 | 13. Januar 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### Abschnitt 1 wird ersetzt:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Zulassungsgegenstand

Das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) "WeGo thermo wall Vollwärmeschutzsystem EPS geklebt" besteht aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS), einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Der Untergrund ist ggf. mit einer Grundierung zu verfestigen. Die Dämmstoffplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Die Befestigung von Fensterelementen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

##### 1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder festhaftenden keramischen Belägen.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von  $0,08 \text{ N/mm}^2$  aufweisen.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

### Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

Die Klebemörtel "WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel" und "WeGo K+A finish" müssen Werk trockenmörtel sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

### Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:

Die schwerentflammbaren Dämmstoffplatten (Baustoffklasse DIN 4102-B1) aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke bis 400 mm müssen den Anforderungen nach der Norm DIN EN 13163:2008 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach der Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 – TR100 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa aufweisen. Es dürfen auch Dämmstoffplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf  $30 \text{ kg/m}^3$  nicht überschreiten.

Die Dämmstoffplatten dürfen beidseitig mit einer kreuzweisen Rillung versehen werden.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1023

Seite 4 von 5 | 13. Januar 2011

**Abschnitt 2.2.5 wird ersetzt:**

Die Unterputze "WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel" und "WeGo K+A finish" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputz "WeGo Armierungsspachtel ZF" muss eine zementfreie, pastöse und faser-armierte Polymerdispersion sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 a zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

**Abschnitt 2.2.9 wird ersetzt:**

Das WDVS muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 a entsprechen; der Einsatz einer Grundierung nach Abschnitt 2.2.2 richtet sich nach den Angaben in Abschnitt 4.4 und der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.6 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3 a.

Das WDVS mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal  $25 \text{ kg/m}^3$  muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 300 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen. (s. Abschnitt 3.4)

Bei Ausführung gemäß Anlage 6.1 bzw. 6.2 muss das WDVS mit Dämmstoffdicken bis 360 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal  $20 \text{ kg/m}^3$  die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 360 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2 erfüllen. (siehe Abschnitt 3.4)

**Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:**

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2, 2.2.5 bis 2.2.7)
- Rohdichte der EPS-Dämmstoffplatten
- Schubmodul der Dämmstoffplatten (nur wenn Schubmodul  $\leq 2 \text{ MPa}$  ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

**Abschnitt 2.4.1.1 wird ersetzt:**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



<sup>1</sup>

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.41-1023

Seite 5 von 5 | 13. Januar 2011

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmstoffplatten und des WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller des WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

**Abschnitt 2.4.3.1, erster Absatz wird ersetzt:**

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmstoffplatten und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

**Abschnitt 3.4 wird ersetzt:**

Das WDVS mit bis zu 300 mm dicken Dämmstoffplatten und mit einer Dämmstoffrohndichte von maximal  $25 \text{ kg/m}^3$  ist schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten über 300 mm Dicke ist normalentflammbar.

Bei Ausführung gemäß Anlage 6.1 bzw. 6.2 ist das WDVS mit Dämmstoffdicken bis 360 mm und mit einer Dämmstoffrohndichte von maximal  $20 \text{ kg/m}^3$  schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 360 mm die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft.

Das WDVS mit Dämmstoffplatten über 360 mm Dicke ist normalentflammbar.

**Abschnitt 4.5 wird ersetzt:**

Die Klebemörtel "WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel" und "WeGo K+A finish" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4:1 (Trockenmörtel:Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 a auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

**Die Anlagen 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen 2 a und 3 a ersetzt.**

Uwe Bender  
Abteilungsleiter



Anlage 2 a

"WeGo thermo wall Vollwärmeschutzsystem EPS geklebt"  
Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierung:</b> WeGo thermo wall Isoliergrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel WeGo K+A finish	ca. 4,0 ca. 4,0	Wulst-Punkt oder Kammbett ggf. teiflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	≤ 400*
<b>Unterputze:**</b> WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel WeGo Armierungsspachtel ZF WeGo K+A finish	4,0 – 10,0 2,2 – 4,4 5,5 – 9,0	4,0 – 8,0 2,0 – 4,0 3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b> WeGo thermo wall VWS-Gewebe 4 x 4	0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> WeGo thermo wall Universalgrund	ca. 0,2 – 0,3 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Oberputze:**</b> WeGo thermo wall Silikatputze mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1*** WeGo thermo wall Siliconharzputze WeGo thermo wall Siliconharzputze WQ	2,0 – 4,0 3,0 – 25,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0	1,5 – 4,0 2,0 – 12,0 1,5 – 3,0 1,5 – 3,0

\* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.2 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

\*\* Bei Dämmstoffdicken > 300 mm und/ oder Einbau der Fenster in die Dämmebene gemäß Anlage 6.1 bzw. 6.2 muss die Gesamtschichtdicke von Unter- und Oberputz mindestens 8 mm betragen. Dabei dürfen die "WeGo thermo wall Siliconharzputze" sowie die "WeGo thermo wall Siliconharzputze WQ" nicht verwendet werden.

\*\*\* Oberputz ist gemäß Abschnitt 3.1 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.



Anlage 3 a

"WeGo thermo wall Vollwärmeschutzsystem EPS geklebt"

Oberflächenausführung

Anforderungen

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	w <sup>1)</sup> [kg/m <sup>2</sup> ]	s <sub>d</sub> <sup>1)</sup> [m]
<b>1. Unterputze</b>			
WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel	Zement/Kalk	< 0,30	< 0,20
WeGo K+A finish	Zement/Kalk	< 0,25	< 0,10
WeGo Armierungsspachtel ZF	Polymerdispersion	0,30	0,40
<b>2. Oberputze ggf. mit Haftvermittler "WeGo thermo wall Universalgrund"</b>			
WeGo thermo wall Siliconharzputze	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 <sup>1</sup>	< 0,30 <sup>2</sup> , < 0,60 <sup>3</sup>
WeGo thermo wall Siliconharzputze WQ	VC/E/VAC-Acrylat	< 0,65 <sup>1</sup>	< 0,30 <sup>2</sup>
WeGo thermo wall Silikatputze	Kaliumsilikat/ Styrol-Acrylat	< 0,40 <sup>1</sup>	< 0,20 <sup>2</sup>
mineralische Oberputze nach DIN EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,35 <sup>1</sup>	< 0,40 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Oberputz und Unterputz zusammen geprüft

<sup>2</sup> geprüft zusammen mit Unterputz "WeGo thermo wall Klebe- und Armierungsmörtel"

<sup>3</sup> geprüft zusammen mit Unterputz "WeGo Armierungsspachtel ZF"

<sup>\*)</sup> Physikalische Größen, Begriffe:

w<sub>24h</sub> : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m<sup>2</sup>]

s<sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m]

